

01.06.90

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zum Abbau von Hemmnissen bei Investitionen in der
Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)
(DDR-Investitionsgesetz - DDR-IG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 214. Sitzung am
31. Mai 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) - Druck-
sache 11/7294 - den von

**den Abgeordneten Glos, Spilker, Dr. Meyer zu Bentrup, Dr. Daniels (Bonn),
Dr. Faltlhauser, Dr. Fell, Dr. Grünewald, Frau Dr. Hellwig, Dr. Neuling,
Rossmann, Schulhoff, Uldall, Dr. Vondran, Frau Will-Feld, Jäger, Kittelmann
und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten
Gattermann, Rind, Dr. Solms, Frau Seiler-Albring, Dr. Weng (Gerlingen),
Dr. Hitschler, Grünbeck, Bredehorn, Dr.-Ing. Laermann, Dr. Feldmann
und der Fraktion der FDP**

eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Hemmnissen bei Investitionen
in der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost)
(DDR-Investitionsgesetz — DIG)**

- Drucksache 11/7073 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 22.06.90

Initiativgesetz des Bundestages;

erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 243/90

Gesetz zum Abbau von Hemmnissen bei Investitionen in
der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich
Berlin (Ost)

(DDR-Investitionsgesetz - DDR-IG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesra-
tes das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Steuerfreie Rücklage bei Überführung bestimmter
Wirtschaftsgüter in eine Kapitalgesellschaft
oder Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft
in der Deutschen Demokratischen Republik
einschließlich Berlin (Ost)**

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1
oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und
zum Anlagevermögen eines inländischen Betriebs ge-
hörende abnutzbare Wirtschaftsgüter in eine Kapital-
gesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in der Deut-
schen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ge-
gen Gewährung neuer Anteile an der Gesellschaft
überführen, können im Wirtschaftsjahr der Überfüh-
rung bis zur Höhe des durch die Überführung entstan-
denen Gewinns eine den steuerlichen Gewinn min-
dernde Rücklage bilden. Besteht bereits eine Beteili-
gung an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Ge-
schäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Re-
publik einschließlich Berlin (Ost) und werden in einem solchen
Fall zum Anlagevermögen eines inländischen Be-
triebs gehörende abnutzbare Wirtschaftsgüter in die
Gesellschaft ohne Gewährung neuer Anteile und
ohne eine sonstige Gegenleistung, die dem Wert der
überführten Wirtschaftsgüter entspricht, überführt,
gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß im
Wirtschaftsjahr der Überführung bis zur Höhe des in-
folge der unentgeltlichen oder teilunentgeltlichen
Überführung entstandenen Gewinns eine Rücklage
gebildet werden kann. Die Rücklage ist spätestens
vom zehnten auf ihre Bildung folgenden Wirtschafts-
jahr an jährlich mit mindestens einem Zehntel ge-
winnerhöhend aufzulösen.

(2) Die Bildung der Rücklage setzt voraus, daß

1. die Kapitalgesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich die folgenden Tätigkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zum Gegenstand hat: die Herstellung oder Lieferung einschließlich Ausfuhr von Waren, außer Waffen anderer Art als Sport- und Jagdwaffen, die Gewinnung von Bodenschätzen oder die Bewirkung anderer gewerblicher Leistungen oder land- und forstwirtschaftlicher oder freiberuflicher Tätigkeiten oder das Halten einer Beteiligung von mindestens einem Viertel am Nennkapital einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost), die ausschließlich oder fast ausschließlich die vorgenannten Tätigkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zum Gegenstand hat, und
2. die Bildung und Auflösung der Rücklage in der Buchführung des Steuerpflichtigen verfolgt werden können.

Zum Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Voraussetzungen der Nummer 1 oder 2 nicht mehr erfüllt sind, ist die Rücklage in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen.

(3) Wird eine Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 Sätze 1 oder 2 ganz oder teilweise veräußert oder in das Privatvermögen überführt, so ist die gebildete Rücklage im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder Überführung in das Privatvermögen insgesamt oder im Verhältnis des veräußerten oder in das Privatvermögen überführten Anteils der Beteiligung zur Gesamtbeteiligung im Sinne des Absatzes 1 Sätze 1 oder 2 vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen.

Entsprechendes gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2, soweit die überführten Wirtschaftsgüter aus dem Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ausscheiden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind bei der Überführung von zum Anlagevermögen eines inländischen Betriebs gehörenden abnutzbaren Wirtschaftsgütern in eine Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sinngemäß anzuwenden.

§ 2

**Steuerfreie Rücklage für Verluste einer
Tochtergesellschaft in der Deutschen
Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)**

(1) Unbeschränkt Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, können für Verluste einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost), an deren Nennkapital der Steuerpflichtige mindestens zu 10 vom Hundert unmittelbar beteiligt ist (Tochtergesellschaft), eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Die Bildung der Rücklage ist für das Wirtschaftsjahr, in dem der Steuerpflichtige Anteile an der Tochtergesellschaft in einem Ausmaß erwirbt, das erstmals zu einer Beteiligung des Steuerpflichtigen in dem in Satz 1 bezeichneten Umfang führt, oder – wenn der Steuerpflichtige an der Tochtergesellschaft bereits in dem in Satz 1 bezeichneten Umfang beteiligt war – in dem er weitere Anteile an dieser Gesellschaft erwirbt, und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren zulässig; die neu erworbenen Anteile müssen mindestens 5 vom Hundert des Nennkapitals der Tochtergesellschaft betragen. Die Rücklage darf für das Wirtschaftsjahr des Steuerpflichtigen, in dem der Verlust der Tochtergesellschaft entstanden ist, bis zur Höhe des Teils des Verlustes gebildet werden, der dem Verhältnis der neu erworbenen Anteile zum Nennkapital dieser Gesellschaft entspricht; sie ist zu vermindern um den Betrag, in dessen Höhe der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr ihrer Bildung auf die neu erworbenen Anteile an der Tochtergesellschaft eine Teilwertabschreibung vornimmt. Die Rücklage darf den Betrag nicht übersteigen, mit dem die neu erworbenen Anteile in der Steuerbilanz angesetzt sind.

(2) Voraussetzung für die Bildung der Rücklage ist, daß

1. der neue Anteilserwerb im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 nach dem 31. Dezember 1989 stattgefunden hat,
2. die Tochtergesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich die folgenden Tätigkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zum Gegenstand hat: die Herstellung oder Lieferung einschließlich Ausfuhr von Waren, außer Waffen anderer Art als Sport- und Jagdwaffen, die Gewinnung von Bodenschätzen oder die Bewirkung anderer gewerblicher Leistungen oder land- und forstwirtschaftlicher oder freiberuflicher Tätigkeiten oder das Halten einer Beteiligung von mindestens einem Viertel am Nennkapital einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost), die ausschließlich oder fast ausschließlich die vorgenannten Tätigkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zum Gegenstand hat, und

3. die Voraussetzungen der Nummer 2 durch Vorlage sachdienlicher Unterlagen, insbesondere Bilanzen und Ergebnisrechnungen und etwaige Geschäftsberichte der Tochtergesellschaft, nachgewiesen werden; auf Verlangen sind diese Unterlagen mit dem vorgeschriebenen Prüfungsvermerk einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle vorzulegen,
 4. der Steuerpflichtige und die Tochtergesellschaft sich verpflichten, Unterlagen der in Nummer 3 bezeichneten Art auch für die dem Verlustjahr folgenden Wirtschaftsjahre vorzulegen, solange eine Rücklage im Sinne des Absatzes 1 ausgewiesen wird; aus den Unterlagen muß sich die Höhe der in diesen Wirtschaftsjahren erzielten Betriebsergebnisse der Tochtergesellschaft zweifelsfrei ergeben,
 5. die Tochtergesellschaft erklärt, daß sie mit der Erteilung von Auskünften durch die Steuerbehörden der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) an die inländischen Finanzbehörden einverstanden ist, und
 6. die Bildung und Auflösung der Rücklage in der Buchführung des Steuerpflichtigen verfolgt werden können.
- (3) Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen,
1. wenn die Tochtergesellschaft in einem auf das Verlustjahr folgenden Wirtschaftsjahr einen Gewinn erzielt,
in Höhe des Teils des Gewinns, der dem Verhältnis der neu erworbenen Anteile im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zum Nennkapital der Tochtergesellschaft entspricht, soweit er die Verlustteile, die bei der Bildung der Rücklage nach Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz und Satz 4 unberücksichtigt geblieben sind, oder den Auflösungsbeitrag im Sinne der Nummer 2 übersteigt,
 2. wenn in einem auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr auf die neu erworbenen Anteile im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 an der Tochtergesellschaft eine Teilwertabschreibung vorgenommen wird,
in Höhe des Betrags der Teilwertabschreibung,
 3. wenn vom Steuerpflichtigen Anteile an der Tochtergesellschaft veräußert oder in das Privatvermögen überführt werden,
in Höhe des Teils der Rücklage, der dem Anteil der veräußerten oder in das Privatvermögen überführten Anteile an den neu erworbenen Anteilen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 entspricht,
 4. wenn die Nachweisverpflichtungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 und 6 nicht erfüllt werden,
in voller Höhe,
- spätestens jedoch am Schluß des fünften auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind für Verluste einer Erwerbs- oder Wirtschafts-genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Gewerbsteuer

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags nach § 7 des Gewerbesteuergesetzes.

§ 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Dem § 2a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I. S. 266), werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

"(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten sinngemäß für negative Einkünfte aus einer gewerblichen Betriebsstätte in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost). Absatz 1 Nr. 2 ist dabei nicht anzuwenden, wenn die negativen Einkünfte aus einer Betriebsstätte stammen, die ausschließlich oder fast ausschließlich die folgenden Tätigkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zum Gegenstand hat: die Herstellung oder Lieferung einschließlich Ausfuhr von Waren, außer Waffen anderer Art als Sport- und Jagdwaffen, die Gewinnung von Bodenschätzen oder die Bewirkung anderer gewerblicher Leistungen oder das Halten einer Beteiligung von mindestens einem Viertel am Nennkapital einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost), die ausschließlich oder fast ausschließlich die vorgenannten Tätigkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zum Gegenstand hat.

(6) Absatz 3 gilt sinngemäß für negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21), die in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) bezogen werden, oder aus land- und forstwirtschaftlicher oder freiberuflicher Tätigkeit, die in einer Betriebsstätte in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ausgeübt wird."

§ 5

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

§ 9a

**Gewerbeverlust aus Betriebsstätten
in der Deutschen Demokratischen Republik
einschließlich Berlin (Ost)**

Der Gewerbeertrag wird auf Antrag um den Teil des Gewerbeverlustes gekürzt, der auf die in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) belegenen Betriebsstätten des Unternehmens entfällt, wenn die Betriebsstätten ausschließlich oder fast ausschließlich die folgenden Tätigkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zum Gegenstand haben: die Herstellung oder Lieferung einschließlich Ausfuhr von Waren, außer Waffen anderer Art als Sport- und Jagdwaffen, die Gewinnung von Bodenschätzen oder die Bewirkung anderer gewerblicher Leistungen oder land- und forstwirtschaftlicher oder freiberuflicher Tätigkeiten oder das Halten einer Beteiligung von mindestens einem Viertel am Nennkapital einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost), die ausschließlich oder fast ausschließlich die vorgenannten Tätigkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zum Gegenstand hat. Soweit sich in einem der folgenden Erhebungszeiträume ein positiver Gewerbeertrag aus den in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) belegenen Betriebsstätten ergibt, ist der abgezogene Betrag in dem betreffenden Erhebungszeitraum dem Gewerbeertrag wieder hinzuzurechnen."

2. Nach § 36 Abs. 4 a wird folgender Absatz 4 b angefügt:

„(4b) § 9a ist erstmals auf Gewerbeverluste des Erhebungszeitraums 1990 anzuwenden.“

§ 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten, Anwendungszeitraum

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es ist erstmals anzuwenden für Wirtschaftsjahre, die im Veranlagungszeitraum 1990 enden.

22.06.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zum Abbau von Hemmnissen bei Investitionen
in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)
(DDR-Investitionsgesetz - DDR-IG)

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990
beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 31. Mai 1990
verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3
des Grundgesetzes zuzustimmen.